



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SFR - 1/17

MA 5 und MA 6, Prüfung des Ausweises der
Haftungen der Stadt Wien aufgrund der
Rechnungsabschlussprüfungen 2014 und 2015

KURZFASSUNG

Infolge der Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Jahre 2014 bis 2015 wurde der gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 zu erbringende Ausweis der Haftungen im Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien einer vertieften Einschau unterzogen. Festzustellen war, dass die Haftungen der Stadt Wien und des Landes Wien im Betrachtungszeitraum der Jahre 2014 bis 2016 einen Rückgang um 1,83 Mrd. EUR oder 22,5 % verzeichneten.

Die Prüfung der den Ausweis der Haftungen zugrunde liegenden Bestandsführung und Bestandsrechnung in den Magistratsabteilungen 5 und 6 brachte unter anderem punktuelle Ausweisfehler aufgrund einer behelfsmäßigen Berechnungsmethode bzw. unzureichender Daten zutage. Darüber hinaus wurde ein Handlungsbedarf zur Optimierung der Bestandsführung sowie zur Verbesserung der internen Kontrollen und der Darstellung der haftungsrelevanten Informationen im Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien erkannt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	7
1.1 Prüfungsgegenstand.....	7
1.2 Prüfungszeitraum	8
1.3 Prüfungsbefugnis.....	9
2. Nachweis der Haftungen	9
2.1 Rechtliche Grundlagen	9
2.2 Entwicklung der Haftungen in den Jahren 2014 bis 2016.....	11
2.3 Aufgabenverteilung und Organisation.....	16
2.4 Bestandsführung	18
2.5 Erstellung des Nachweises über die Haftungen	19
2.6 Kontrollmaßnahmen	21
2.7 Ausgestaltung des Nachweises	23
3. Zusammenfassung der Empfehlungen	27

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Entwicklung der Haftungen in den Jahren 2014 bis 2016.....	11
Abbildung 1: Gliederung der vertraglichen Haftungen der Jahre 2014 bis 2016	14
Tabelle 2: Entwicklung der Haftungen für Darlehen von Kreditinstituten an Mieter und Eigentümer nach dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz in den Jahren 2014 bis 2016	20
Abbildung 2: Nachweis über die Haftungen des Jahres 2016	24

LITERATURVERZEICHNIS

Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2015, 7. Auflage (2014),
KDZ Management Beratungs- und WeiterbildungsGmbH

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
ABGB.....	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG.	Aktiengesellschaft
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.i.....	das ist
E-Mail	Elektronische Post
ESVG.....	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamt- rechnungen
EUR.....	Euro
gem.....	gemäß
GmbH & Co KG	Gesellschaft m.b.H. & Compagnie Kommanditgesell- schaft
GmbH, GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IKS.....	Internes Kontrollsystem
lt.....	laut
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Mrd. EUR.....	Milliarden Euro
NÖ	Niederösterreich
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
s.....	siehe
SAP-CML.....	SAP - Consumer, Corporate Mortgage Loans
StRH.....	Stadtrechnungshof
Tab.	Tabelle

u.a.	unter anderem
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
Wien Energie GmbH.....	WIEN ENERGIE GmbH
Wiener Linien GmbH & Co KG	WIENER LINIEN GmbH & Co KG
WStV	Wiener Stadtverfassung
WWFSG 1989	Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

GLOSSAR

Bankbestätigungen (Bankbriefe)

Externe Bestätigungen bzw. Prüfungsnachweise über die Geschäftsbeziehungen mit der geprüften Einheit, die anlässlich einer Rechnungsabschlussprüfung als direkte schriftliche Antwort eines Kreditinstituts (= bestätigende Partei) an ein Prüfungsteam ergehen.

ESVG-Einheiten

Einheiten, die nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) einer Gebietskörperschaft (z.B. Gemeinde Wien) als Sektor Staat zuzurechnen sind (z.B. Wiener Linien GmbH & Co KG).

Eventualverbindlichkeiten

Bei Eventualverbindlichkeiten handelt es sich gemäß Unternehmensgesetzbuch um unter dem Bilanzstrich zu vermerkende Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen vertraglichen Haftungsverhältnissen, soweit sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2015

Ein Kommentar des KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung mit umfassenden Erläuterungen zur VRV 1997, der den Gemeinden als Arbeitshilfe dienen soll.

SAP-CML

SAP-CML ist ein Darlehensverwaltungssystem im Informationssystem SAP.

Residualgröße

Restgröße aus dem Ergebnis einer Differenz.

Unternehmungen gem. § 71 WStV

Wirtschaftlichen Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat (z.B. Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund). Sie besitzen keine Rechtspersönlichkeit; ihr Vermögen ist vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog infolge der Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Jahre 2014 und 2015 den Ausweis der Haftungen im Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Im Zuge der Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Jahre 2014 und 2015 stellte der Stadtrechnungshof Wien eine Reihe von Mängeln bei der Erstellung des Nachweises über die Haftungen fest. So wurden bei der Rechnungsabschlussprüfung 2014 auf Basis einer Stichprobe Differenzen hinsichtlich der Vollständigkeit, der Bewertung und des ziffernmäßigen Ausweises zwischen den in den Bankbestätigungen ausgewiesenen Haftungsständen und den letztlich in den Nachweis berücksichtigten Werten festgestellt. Weiters wurde bei der Rechnungsabschlussprüfung 2015 bemängelt, dass nicht von allen Kreditinstituten, mit denen im Zusammenhang mit Haftungen Geschäftsbeziehungen bestanden, entsprechende Bankbestätigungen vorlagen und demgemäß eine vollständige Kontrolle der Haftungswerte nicht durchführbar war. In beiden Jahren wurde überdies ein Verbesserungsbedarf bei den internen Arbeitsabläufen und dem IKS erkannt.

Vor diesem Hintergrund wurde der Ausweis der Haftungen der Stadt Wien im Rechnungsabschluss einer vertieften Einschau unterzogen, wobei der Schwerpunkt der Gebarungsprüfung in der Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der im Nachweis ausgewiesenen Haftungen lag. Die Prüfungshandlungen betrafen die der Finanzverwaltung der Stadt Wien zugehörigen Magistratsabteilungen 5 und 6; sie umfassten u.a. die Darstellung der Entwicklung der Haftungen, die Bestandsführung und Bestandsrech-

nung einschließlich der verwendeten Informationssysteme sowie die Ausgestaltung des Haftungsnachweises.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Grundlagen des Ausweises der Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der Bank Austria AG sowie der subsidiären Haftung der Stadt Wien für die Eventualverbindlichkeiten der Wiener Linien GmbH & Co KG (Cross-Border Leasing Transaktion). Diesbezüglich wird auf folgende Berichte verwiesen:

- Prüfung der Zuordnung des haftungsrechtlichen Prüfungsberichtes der Privatstiftung "Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse (AVZ)", Prüfungsersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV vom 24. April 2015 (StRH SFR - 5-3/15),
- Prüfung der "Cross Border Leasing" Geschäfte der Stadt Wien, Ersuchen gem. § 73 Abs. 6a WStV vom 20. November 2008 (KA - K-17/08).

Ebenso war die Umsetzung der Verordnungen des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen der Jahre 2011 und 2014 nicht Teil der Prüfung. Davon ausgenommen waren einzelne Regelungsinhalte der Verordnung des Jahres 2014 (z.B. in Bezug auf den Ausweis des Nominalwertes der Haftungen bzw. des Haftungsrahmens), auf die infolge von inhaltlichen Überschneidungen im Rahmen dieser Einschau einzugehen war.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Stabsstelle Öffentliches Finanz- und Rechnungswesen des Stadtrechnungshofes Wien im Zeitraum Juni bis Oktober des Jahres 2017 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016, wobei gegebenenfalls auch frühere oder spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

Die Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2014 und 2015 fanden jeweils in der ersten Jahreshälfte 2015 und 2016 statt.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese der Rechnungsabschlussprüfung folgende Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben.

Die jährliche Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien wird durch den Stadtrechnungshof Wien gem. § 87 Abs. 2 WStV durchgeführt. Demzufolge hat der Magistrat die Jahresrechnungen vor Befassung durch die zuständigen Gemeindeorgane dem Stadtrechnungshof Wien zur Prüfung vorzulegen. Zentrale Bestandteile dieser Prüfung sind die Einschau in die Haushaltsrechnung, in die Nachweise und in das Geldinventar. Das Prüfungsergebnis stellt die Grundlage für die jeweils im Rechnungsabschluss (Abschnitt Einleitung) abgebildete Stellungnahme gem. § 87 Abs. 2 WStV des Stadtrechnungshofes Wien dar.

2. Nachweis der Haftungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 In § 17 Abs. 2 Z 8 der VRV 1997 ist festgelegt, dass dem Rechnungsabschluss einer Gebietskörperschaft ein Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zu- und Abgänge) und der Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen ist.

Die Bundeshauptstadt Wien ist Land, Gemeinde und Stadt mit eigenem Statut. In § 132 Abs. 4 WStV ist geregelt, dass für das Erfordernis der Verwaltungsangelegenheiten von Wien als Land von der Gemeinde vorzusehen ist und die betreffenden Ausgaben in den Rechnungsabschluss der Gemeinde aufzunehmen sind. Daher sind im Fall der Stadt Wien von den für das Haushaltswesen der Länder und Gemeinden geltenden Vorschriften des Bundes jene für die Gemeinden zu beachten.

Im Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände findet sich bzgl. des dem Rechnungsabschluss gemäß VRV 1997 anzuschließenden Nachweises über die Haftungen folgende Erläuterung. Demgemäß sollen die Haftungsbeträge (Bürgschaften gem. §§ 1346 - 1367 ABGB und Garantien) in Form einer Bestandsrechnung ausgewiesen werden. Dabei ist als Haftung das Entstehen der Gebietskörperschaft für eine

gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung zu verstehen. Summenmäßig nicht feststellbare Haftungen sind verbal anzuführen.

2.1.2 Hiezu war anzumerken, dass eine solche Bestandsrechnung im Allgemeinen auf einer laufenden Bestandsführung der Haftungen im Rechnungswesen beruht. In dieser werden die Zu- und Abgänge der Haftungsverhältnisse in Übersicht gehalten und der Haftungsstand per 31. Dezember des Jahres im Rechnungsabschluss ausgewiesen.

Nach den Bestimmungen des ABGB ist eine Bürgin bzw. ein Bürge, wer sich zur Befriedigung der Gläubigerin bzw. des Gläubigers dann verpflichtet, wenn "der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht" bezahlt. Weiters ist normiert, dass die Gültigkeit eines Bürgschaftsvertrages eine schriftlich abgegebene Verpflichtungserklärung der Bürgin bzw. des Bürgen erfordert. Je nach Haftungsvoraussetzungen wird zwischen verschiedenen Bürgschaftsarten (z.B. Ausfallsbürgschaft, "Bürge und Zahler") unterschieden. Die Ausfallsbürgin bzw. der Ausfallsbürge (§ 1356 ABGB) verpflichtet sich zur Zahlung nur für den Fall, dass auch durch gerichtliche Exekution die Schuld oder Restschuld von der Hauptschuldnerin bzw. vom Hauptschuldner nicht eingebracht werden kann. Demgegenüber haftet ein "Bürge und Zahler" (§ 1357 ABGB) neben der Hauptschuldnerin bzw. dem Hauptschuldner, sodass es sich die Gläubigerin bzw. der Gläubiger aussuchen kann, ob sie bzw. er von der Hauptschuldnerin bzw. vom Hauptschuldner oder von der Bürgin bzw. vom Bürgen Zahlung begehrt.

Im Fall von Garantien handelt es sich allgemein um im ABGB nicht ausdrücklich geregelte Vertragsverhältnisse, bei denen Garantiegebende einseitig gegenüber den Begünstigten die Haftung für einen künftigen Schaden bzw. Verlust oder für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg übernehmen.

2.1.3 Die im Betrachtungszeitraum gültigen Haushaltsordnungen des Magistrats der Stadt Wien 2010 und 2016 konkretisierten die VRV 1997 zwar dahingehend, dass in den Beilagen zum Rechnungsabschluss ein Nachweis über die Haftungen zu erbringen ist. Sie enthalten jedoch keine näheren Angaben zum Haftungsbegriff oder zur Gestaltung des Nachweises über die Haftungen.

Eine rechtliche Definition des Begriffs "Haftungen" ist allerdings in den Verordnungen des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen der Jahre 2011 und 2014 enthalten. Diesem zufolge besteht das Wesen der Haftung - unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses - darin, dass Haftungsgebende bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden können. Überdies regelt die Verordnung des Jahres 2014, dass bei Haftungen der Gemeinde Wien - neben dem Ausnützungsstand und der jeweiligen Risikoklasse - der Nominalwert der Haftungen (Haftungsrahmen) im Rechnungsabschluss auszuweisen ist. Auf eine Umsetzung dieser Ausweispflicht im Rahmen des Nachweises über die Haftungen wurde nicht ausdrücklich Bezug genommen.

2.2 Entwicklung der Haftungen in den Jahren 2014 bis 2016

2.2.1 Im Folgenden werden die in den Nachweisen über die Haftungen der Jahre 2014 bis 2016 ausgewiesenen Haftungspositionen und ihre Haftungsstände (aushaftende Beträge) per 31. Dezember dargestellt und der Übersichtlichkeit halber durchnummeriert. Ihre Reihung entspricht den diesbezüglichen Nachweisen; allfällige Summenbildungen bzw. Zusammenfassungen (s. Abb. 2) blieben dabei unberücksichtigt.

Tabelle 1: Entwicklung der Haftungen in den Jahren 2014 bis 2016

Haftungen der Stadt Wien	Stand 31.12.2014 in EUR	Stand 31.12.2015 in EUR	Stand 31.12.2016 in EUR	Veränderung 2014/2016 absolut in EUR	Veränderung 2014/2016 in %
1. Darlehen von Kreditinstituten an gemeinnützige Bauvereinigungen nach dem WWFSG 1989	6.905.439,00	5.669.530,00	4.432.618,00	-2.472.821,00	-35,8
2. Darlehen von Kreditinstituten an Mieter und Eigentümer nach dem WWFSG 1989	127.345.223,52	112.000.698,59	99.838.720,73	-27.506.502,79	-21,6
3. Rudolfiner-Verein, Rotes Kreuz, Kredit der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien	750.923,20	536.373,80	321.824,28	-429.098,92	-57,1
4. Bürgschaftsübernahme nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984	316.675,86	59.922,00	41.394,00	-275.281,86	-86,9
5. Wiener Exportförderungsaktion (Ausfallhaftung für Exportförderungskredite)	63.325.554,04	41.375.219,30	28.535.054,74	-34.790.499,30	-54,9
6. Förderung der Errichtung von Wohnungen im Rahmen des Bundessonderwohnbaugesetzes	353.161,41	100.275,00	19.682,00	-333.479,41	-94,4

Haftungen der Stadt Wien	Stand 31.12.2014 in EUR	Stand 31.12.2015 in EUR	Stand 31.12.2016 in EUR	Veränderung 2014/2016 absolut in EUR	Veränderung 2014/2016 in %
7. Darlehen der Erste Bank an die ebswien hauptkläranlage GesmbH	151.451,62	76.103,42	-	-151.451,62	-100,0
8. Darlehen der Bank Austria AG an die ebswien hauptkläranlage GesmbH	666.094,00	478.149,00	288.319,00	-377.775,00	-56,7
9. Aktion "Polenhilfe der Stadt Wien" Miedzzydroje	2.234.103,01	2.012.659,76	-	-2.234.103,01	-100,0
10. Darlehen der Bank Austria AG Hypothekengeschäft an die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft	4.606.240,18	3.364.836,09	2.141.909,38	-2.464.330,80	-53,5
11. Kreditrahmen der Bank Austria AG Hypothekengeschäft an die Wohnpark Alt Erlaa zur Errichtung einer Schule	196.331,93	130.316,71	65.134,55	-131.197,38	-66,8
12. Darlehen der Investkredit an die EBS GesmbH & Co KG	3.438.581,27	-	-	-3.438.581,27	-100,0
13. Darlehen der Volksbank AG an die Wien Energie GmbH	-	2.994.830,48	2.546.658,31	-448.172,17	-15,0
14. Darlehen der Bank Austria AG Hypothekengeschäft an die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft zur Errichtung einer Volks- und Sonderschule	4.958.038,21	4.039.269,95	3.141.371,86	-1.816.666,35	-36,6
15. Darlehen der Erste Bank an das Kuratorium Fortuna zur Errichtung von Senioren-Wohnanlagen	7.471.553,15	7.040.621,17	6.598.499,12	-873.054,03	-11,7
16. Theater in der Josefstadt Betriebsgesellschaft m.b.H.	2.645.703,68	2.435.536,39	2.559.982,36	-85.721,32	-3,2
17. Volkstheater Gesellschaft m.b.H.	2.204.025,13	2.275.327,69	2.125.439,54	-78.585,59	-3,6
18. Verein Wiener Symphoniker	64.653.235,00	69.307.052,00	67.389.440,09	2.736.205,09	4,2
19. Verbindlichkeiten der Bank Austria AG	7.758.321.000,00	5.924.205.000,00	6.027.362.000,00	-1.730.959.000,00	-22,3
20. Eventualverbindlichkeiten der Wiener Linien GmbH & Co KG (Cross-Border Leasing Transaktion)	52.175.716,12	51.598.758,30	29.649.557,00	-22.526.159,12	-43,2
Gesamtsumme der Haftungen	8.102.719.050,33	6.229.700.479,65	6.277.057.604,96	-1.825.661.445,37	-22,5
Gesamteinnahmen der Stadt Wien lt. Rechnungsabschluss	12.344.011.187,10	13.080.480.895,43	13.381.523.668,20	1.037.512.481,10	8,4
Haftungen bezogen auf die Gesamteinnahmen in %	65,6	47,6	46,9	-18,7	-

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien der Jahre 2014 bis 2016

Insgesamt betrachtet gingen die Haftungen von 8,10 Mrd. EUR im Jahr 2014 um 1,82 Mrd. EUR bzw. 22,5 % auf 6,28 Mrd. EUR im Jahr 2016 zurück. Infolge dieser

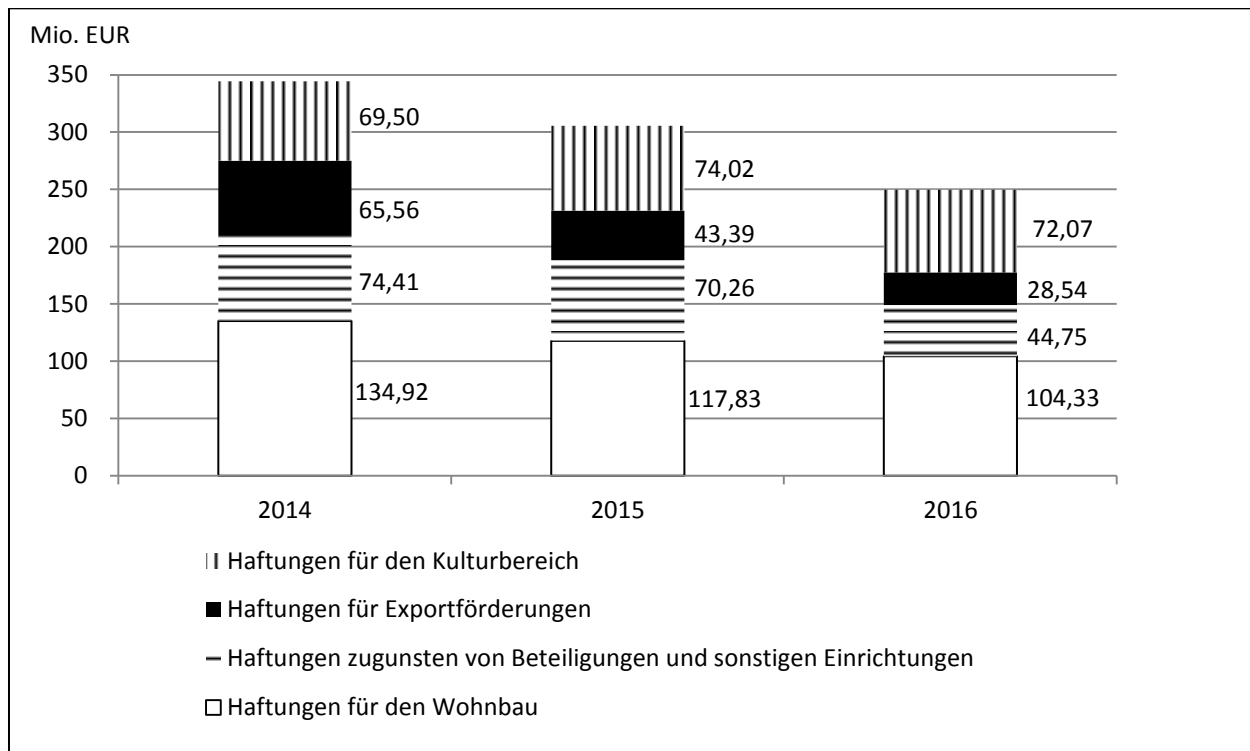
Entwicklung verringerte sich der Anteil der Haftungen an den Gesamteinnahmen der Stadt Wien im Betrachtungszeitraum von 65,6 % auf 46,9 %, was einen Rückgang von 18,7 %-Punkten bedeutet.

Die deutliche Abnahme bei den Haftungen war vor allem im Abbau der gesetzlichen Haftung bzw. der Ausfallsbürgschaft der Stadt Wien für Verbindlichkeiten der Bank Austria AG (s. Nr. 19 in der Tab. 1) im Ausmaß von 1,73 Mrd. EUR begründet. Wie bereits im Pkt. 1.1 genannten Prüfungsbericht des Stadtrechnungshofes Wien (StRH SFR - 5-3/15) aus dem Jahr 2015 festgestellt wurde, hat die diesbezügliche Haftung gemäß Sparkassengesetz "aufgrund der ausschließlichen Übernahme von bis zum 31. Dezember 2001 bestehenden Verpflichtungen einen tendenziell jährlich fallenden Verlauf". Da diese Verpflichtungen zu einem großen Teil aus Rückstellungen für Sozialkapital (Pensionen) bestehen, die versicherungsmathematisch auf Basis von marktzinsabhängigen Rechnungszinssätzen ermittelt werden, können sie - wie die 1,7%ige Erhöhung des Haftungsstandes im Jahr 2016 zeigt - auch steigen. Dies lag jedoch nicht im Einflussbereich der Stadt Wien.

Weiters ist aus der Tab. 1 ersichtlich, dass - mit Ausnahme der Haftung zugunsten des Vereines der Wiener Symphoniker (s. Nr. 18 in der Tab. 1) - bei allen anderen Haftungspositionen eine Verminderung des jeweiligen Haftungsstandes eintrat. Bei drei Haftungen endete das Haftungsverhältnis im Betrachtungszeitraum. Der Vollständigkeit halber war darauf hinzuweisen, dass die Haftungspositionen mit den Nummern 1 bis 6 (ohne Position 3) Sammelpositionen darstellen, die jeweils mehrere Verträge beinhalten. Im Übrigen war anzumerken, dass gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 5 summenmäßig nicht feststellbare Haftungen nicht bestanden und daher auch keine diesbezüglichen Haftungsverhältnisse verbal anzuführen waren.

2.2.2 In weiterer Folge wurden die Haftungspositionen nach ihrer Rechtsgrundlage und dem Förderungsbereich zusammengefasst und in der Abb. 1 dargestellt. Von dieser Betrachtung blieb die gesetzliche Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der Bank Austria AG ausgenommen, sodass nachfolgend ausschließlich vertragliche Haftungen behandelt werden.

Abbildung 1: Gliederung der vertraglichen Haftungen der Jahre 2014 bis 2016



Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien 2014 bis 2016

Generell war festzuhalten, dass sämtliche hier abgebildeten Haftungen der Stadt Wien auf zivilrechtliche Vereinbarungen beruhten, denen entsprechende Organbeschlüsse (Gemeinderat, Landesregierung) zugrunde lagen.

Die Haftungen für den Wohnbau (s. Tab. 1: Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6) bestanden primär aus Bürgschaftsübernahmen für Darlehen von Kreditinstituten an gemeinnützige Bauvereinigungen sowie an Mieter und Eigentümer nach dem WWFSG 1989. Hierbei handelte es sich um hypothekarisch gesicherte Ausfallsbürgschaften auf der Grundlage von Bürgschaftsverträgen, welche die Magistratsabteilung 5 für das Amt der Wiener Landesregierung unterfertigte. Weiters umfasste die gegenständliche Haftungskategorie Bürgschaftsübernahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 und Förderungen zur Errichtung von Wohnungen im Rahmen des Bundessonderwohnbaugesetzes. Insgesamt gingen die Haftungen für den Wohnbau in den Jahren 2014 bis 2016 von 134,92 Mio. EUR um mehr als ein Fünftel auf 104,33 Mio. EUR zurück. Gemäß den in den Nachweisen über die Haftungen abgebildeten Bestandsrechnungen der Jahre 2014 bis 2016 überschritten die unterjährigen Abgänge die Zugänge deutlich.

Die Haftungen zugunsten von Beteiligungen der Stadt Wien und sonstigen Einrichtungen (s. Tab. 1: Nr. 3, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 10 bis Nr. 15 und Nr. 20) setzten sich aus Bürgschaften für Investitionskredite bzw. Bauvorhaben sowie aus der Haftung für die Eventualverbindlichkeiten der Wiener Linien GmbH & Co KG aus der Cross-Border Leasing Transaktion zusammen. Die Haftungsstände dieser Haftungskategorie verringerten sich im Betrachtungszeitraum von 74,41 Mio. EUR um mehr als ein Drittel auf 44,75 Mio. EUR. Vom aushaftenden Betrag des Jahres 2016 entfielen 6,60 Mio. EUR auf eine Ausfallsbürgschaft, 3,16 Mio. EUR auf Bürgschaftsübernahmen als "Bürge und Zahler" sowie 5,35 Mio. EUR auf übernommene Rückzahlungsgarantien bei nicht ordnungsgemäßer Kreditrückzahlung. Die übrigen 29,64 Mio. EUR betrafen die im Jahr 2017 auslaufende Haftung der Stadt Wien für Eventualverbindlichkeiten der Wiener Linien GmbH & Co KG (Cross-Border Leasing Transaktion), welche in einer Erklärung mit der Bezeichnung "Instrument of Confirmation" bestätigt wurde.

Die Haftungen für Exportförderungen (s. Tab. 1: Nr. 5 und Nr. 9) beruhten auf anteilige Übernahmen von Ausfallhaftungen durch die Stadt Wien für Exportrahmenkredite an Wiener Unternehmen, die von der Magistratsabteilung 5 auf Grundlage jährlich zu erneuernder Verträge abgeschlossen wurden. Der in dieser Kategorie insgesamt aushaftende Betrag verzeichnete einen Rückgang von 56,5 % auf 28,54 Mio. EUR, wobei im Jahr 2016 im Vergleich zu den Jahren 2014 und 2015 keine Zugänge in Form von neuen Haftungsübernahmen ausgewiesen waren. Als Gründe für diese rückläufige Entwicklung bei der Exportförderungsaktion wurden von der Magistratsabteilung 5 u.a. die Erschwerung der Förderungskriterien, die Verminderung der maximalen Haftungsquote auf 30 % des Kreditbetrages sowie die höheren Anforderungen an die Bonität der Kreditnehmenden genannt.

Die Grundlagen für die Haftungen der Stadt Wien im Kulturbereich (s. Tab. 1: Nr. 16 bis Nr. 18) bildeten Verträge mit dem Theater in der Josefstadt Betriebsgesellschaft m.b.H., der Volkstheater Gesellschaft m.b.H. und dem Verein Wiener Symphoniker, durch die Verpflichtungserklärungen bzw. Garantieerklärungen für die Bedeckung von Personalrückstellungen im Liquidationsfall abgegeben wurden. Die Haftungswerte stiegen in dieser Haftungskategorie von 69,50 Mio. EUR im Jahr 2014 um 3,7 % auf 72,07 Mio. EUR

im Jahr 2016, wofür die Entwicklung der Personalrückstellung bei dem Verein Wiener Symphoniker ausschlaggebend war. Diesbezüglich ist auf den Prüfungsbericht des Stadtrechnungshofes Wien "MA 7, Verein Wiener Symphoniker, Prüfung der Gebarung, Nachprüfung; Subventionsprüfung" (StRH I - 8/16) zu verweisen.

2.3 Aufgabenverteilung und Organisation

2.3.1 Laut der im Betrachtungszeitraum gültigen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien war die Magistratsabteilung 5 u.a. für die Erstellung und Vorlage des Rechnungsabschlusses, für die Verwaltung der Kreditaktionen und für die Angelegenheiten der Bürgschaften und Haftungen der Gemeinde (des Landes) zuständig.

Der Magistratsabteilung 6 oblag u.a. die Buchführung und die Verfassung der Teilrechnungsabschlüsse sowie der aufgrund der VRV 1997 zu erbringenden Nachweise; darunter der Nachweis über die Haftungen.

2.3.2 Die Informationsübermittlung bzgl. des Haftungsstandes an die Magistratsabteilung 5 war seit dem Jahr 2016 durch den jährlichen Erlass der Gruppenleitung der Finanzverwaltung zum Rechnungsabschluss geregelt. Demnach hatten die Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien zu bestätigen, dass durch sie keine Haftungen gemäß der Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen übernommen wurden. Jene Dienststellen, durch die es zu Haftungsübernahmen kam, gaben im Zuge dieser Meldung den diesbezüglichen Haftungsstand per 31. Dezember des betreffenden Finanzjahres bekannt.

2.3.3 In der Magistratsabteilung 5 war das dem Dezernat Förderungen und Subventionen zugeordnete Referat Wirtschaftsförderungen mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten der Bürgschaften und Haftungen sowie der Verwaltung von Kreditaktionen befasst. Demgemäß war dieses Referat neben der Verwaltung der bereits bestandenen Haftungsverhältnisse insbesondere für die Abwicklung der Haftungen für den Wohnbau und für Exportförderungen im Rahmen der Wiener Exportförderungsaktion zuständig. Bei den Haftungen für den Kulturbereich bestand insofern eine Ausnahme, als die diesbezüglichen Akten von der für die Förderung des Kulturwesens in Wien zuständigen Magistratsabteilung 7 geführt wurden.

Weiters oblag der Magistratsabteilung 5 die jährliche Aufnahme des von der Magistratsabteilung 6 verfassten Nachweises über die Haftungen in den Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien. Zuvor wurde der jeweilige Haftungsnachweis von der Magistratsabteilung 5 um die Ausweiserfordernisse gemäß der Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen (wie z.B. Nominalwert/Haftungsrahmen, Risikoklasse, Ausnützungsstand) ergänzt und einer formalen Überprüfung unterzogen.

Bezüglich der hier beschriebenen Aufgaben lagen in der Magistratsabteilung 5 im Rahmen des Qualitätsmanagements zwei Prozessbeschreibungen im Entwurfstadium auf. Dabei handelte es sich um die Prozessentwürfe betreffend "Bürgschaftsübernahmen im Rahmen des Wohnbaus abwickeln" und "Nachweis des Standes an Haftungen prüfen". Der Stadtrechnungshof Wien verwies - wie bereits im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2014 - erneut auf das Erfordernis, grundlegende Geschäftsprozesse aus Gründen der Qualitätssicherung zu definieren und zu dokumentieren. Es wurde daher angeregt, die vorliegenden Prozessentwürfe zu finalisieren und noch nicht definierte bzw. dokumentierte Geschäftsprozesse in das abteilungsinterne Qualitätsmanagement aufzunehmen. Dabei wären die Ergebnisse der gegenständlichen Prüfung zu berücksichtigen.

2.3.4 Im Bereich der Magistratsabteilung 6 war die ehemalige Buchhaltungsabteilung 2, die per 1. März 2017 mit ihren Zuständigkeitsbereichen Finanzwesen und Wohnbauförderung in die Buchhaltungsabteilung 1 integriert wurde, für die Verrechnung der Anordnungen der Magistratsabteilung 5 zuständig. Demnach erfolgten die Bestandsführung der Bürgschaften bzw. Haftungen und die jährliche Verfassung des Nachweises über die Haftungen (Bestandsrechnung) im Betrachtungszeitraum der Jahre 2014 bis 2016 durch die ehemalige Buchhaltungsabteilung 2. Die in diesem Zusammenhang etablierten Arbeitsabläufe waren in keiner Prozessdarstellung festgeschrieben, weshalb auch gegenüber der Magistratsabteilung 6 die Empfehlung erging, die diesbezüglichen Geschäftsprozesse - unter Berücksichtigung der gegenständlichen Einschauergebnisse - im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems bzw. IKS abzubilden.

2.4 Bestandsführung

2.4.1 Eine laufende Bestandsführung war im Betrachtungszeitraum in Bezug auf die Haftungen für den Wohnbau sowie die Haftungen für Exportförderungen vorgesehen. Für die anderen Haftungspositionen wurden jeweils im Erstellungszeitraum des Rechnungsabschlusses Informationen über die Haftungsstände per 31. Dezember des Finanzjahres in Form von Bestandsmeldungen der Kreditinstitute oder der betroffenen Einrichtungen (z.B. der Kultureinrichtungen) eingeholt.

2.4.2 Die unterjährige Bestandsführung bei den Haftungen für den Wohnbau erfolgte durch die ehemalige Buchhaltungsabteilung 2 mithilfe einer Excel-Tabelle auf Grundlage von Mitteilungen des Referates Wirtschaftsförderungen der Magistratsabteilung 5 (z.B. über Haftungs- bzw. Bürgschaftsübernahmen). In der Excel-Tabelle wurden die Zu- und Abgänge von Bürgschaften jeweils mit der fortlaufenden Geschäftszahl der Förderung, der Adresse des geförderten Objektes und dem ursprünglichen Haftungswert (Nominalwert bzw. Haftungsrahmen) chronologisch erfasst. Der jeweils am Ende des Finanzjahres aushaftende Betrag der Bürgschaften war in dieser Excel-Tabelle allerdings nicht verzeichnet. Der Haftungsstand per 31. Dezember des Finanzjahres wurde von den jeweiligen Kreditinstituten per E-Mail in Form von Bestandsmeldungen an die ehemalige Buchhaltungsabteilung 2 übermittelt.

Überdies war die ehemalige Buchhaltungsabteilung 2 im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches Wohnbauförderung mit der Buchführung von Wohnbauförderungsmaßnahmen (z.B. rückzahlbare Wohnbauförderungsdarlehen) befasst, wobei im Juli 2016 die Führung von Wohnbauförderungsmaßnahmen auf das Informationssystem SAP-CML umgestellt wurde. Die Einschau ergab, dass in diesem System auch die Erfassung der für die Bestandsführung der Haftungen wesentlichen Merkmale, wie z.B. Darlehensnummer, Darlehensnehmerin bzw. Darlehensnehmer, Endabrechnungsdatum, Zusicherungsdatum, Bankbezeichnung, Bürgschaftsvertrag und das Laufzeitende, vorgesehen war. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 6 soll das Informationssystem SAP-CML nach Abschluss der Implementierung die bislang mithilfe von Excel geführte Bestandsführung bei den Haftungen für den Wohnbau ablösen.

2.4.3 Hinsichtlich der Haftungen für Exportförderungen stammten die für die unterjährige Bestandsführung erforderlichen Informationen von den jeweiligen Kreditinstituten. Diese Informationen wurden im Weg der Magistratsabteilung 5 an die ehemalige Buchhaltungsabteilung 2 weitergeleitet und beinhalteten die Zu- und Abgänge sowie die Haftungsstände im Ausmaß des jeweils aushaftenden Betrages. Sowohl vom Referat Wirtschaftsförderungen der Magistratsabteilung 5 als auch von der ehemaligen Buchhaltungsabteilung 2 wurden die diesbezüglichen Informationen jeweils in Excel-Tabellen erfasst. Demgemäß fand bei den Haftungen für Exportförderungen eine Mehrfacherfassung bzw. eine parallele Führung derselben Informationen durch zwei Stellen statt, was aus Gründen der Effizienz nicht zweckmäßig erschien und daher nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien zu hinterfragen wäre.

In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, neben den Haftungen für den Wohnbau auch alle anderen städtischen Haftungen in das Informationssystem SAP-CML zu integrieren, zumal damit eine abteilungsübergreifende Bestandsführung unter Berücksichtigung des IKS-Prinzips der Funktionstrennung sichergestellt werden könnte.

2.5 Erstellung des Nachweises über die Haftungen

2.5.1 Die Zusammenführung der in den Bestandsmeldungen der Kreditinstitute oder der betroffenen Einrichtungen (z.B. der Kultureinrichtungen) gemeldeten Haftungsständen per 31. Dezember des Finanzjahres erfolgte von der ehemaligen Buchhaltungsabteilung 2 mittels einer Bestandsrechnung im Tabellenkalkulationsprogramm Excel. In weiterer Folge wurden die sohin ermittelten Werte jeweils in der Druckvorlage zum Nachweis über die Haftungen erfasst, die anschließend an die Magistratsabteilung 5 zur weiteren Bearbeitung und zur Aufnahme im Rechnungsabschluss weitergeleitet wurde.

2.5.2 Zweck der Bestandsrechnung war die Aufzeichnung der gemäß VRV 1997 im Nachweis über die Haftungen auszuweisenden Haftungswerte. Während die Haftungsstände am Beginn und Schluss des Finanzjahres aus den jährlichen Bestandsmeldungen entnommen wurden, waren für die Ermittlung der Veränderungen im Finanzjahr (Zu- und Abgänge) Zusatzberechnungen erforderlich. Bei den Haftungspositionen, denen jeweils ein Haftungsverhältnis zugrunde lag, wurden die Zu- und Abgänge aus dem Saldo zwischen Anfangs- und Endbestand berechnet.

Im Fall der Haftungen für Exportförderungen wurden die Bestandsveränderungen aus der Bestandsführung der ehemaligen Buchhaltungsabteilung 2 abgeleitet und zusammengefasst in die Haftungsposition mit der Nr. 5 "Wiener Exportförderungsaktion" aufgenommen (s. Tab. 1).

Zur Ermittlung der Zu- und Abgänge bei den die Haftungen für den Wohnbau betreffenden Haftungspositionen, welche ebenfalls Sammelpositionen darstellen, wurde hingegen eine andere Vorgehensweise angewendet. Diese wird am Beispiel der Haftungsposition mit der Nr. 2 "Darlehen von Kreditinstituten an Mieter und Eigentümer nach dem WWFSG 1989" veranschaulicht:

Tabelle 2: Entwicklung der Haftungen für Darlehen von Kreditinstituten an Mieter und Eigentümer nach dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz in den Jahren 2014 bis 2016

Haftungen der Stadt Wien für Darlehen von Kreditinstituten an Mieter und Eigentümer nach dem WWFSG 1989	Stand 31.12. des Vorjahres in EUR	Zugänge in EUR	Abgänge in EUR	Stand 31.12. des Finanzjahres in EUR
im Jahr 2014	134.131.914,91	4.733.760,46	11.520.451,85	127.345.223,52
im Jahr 2015	127.345.223,52	19.646.679,13	34.991.204,06	112.000.698,59
im Jahr 2016	112.000.698,59	5.664.042,09	17.826.019,95	99.838.720,73

Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien der Jahre 2014 bis 2016

Wie bereits im Pkt. 2.4.2 ausgeführt, errechneten sich die jeweils per 31. Dezember des Finanzjahres aushaftenden Beträge der gegenständlichen Haftungsposition ebenfalls aus den jährlichen Bestandsmeldungen der Kreditinstitute. Die diesbezügliche Bestandsführung der ehemaligen Buchhaltungsabteilung 2 lieferte hierfür keine Grundlagen, da in deren Rahmen grundsätzlich die Haftungsstände in der Höhe der Nominalwerte (d.i. der ursprüngliche Haftungsrahmen bei Vertragserrichtung) und nicht die tatsächlich aushaftenden Beträge in Evidenz gehalten wurden.

Die Ermittlung der Zu- und Abgänge erfolgte nicht auf Grundlage der Bestandsmeldungen der Kreditinstitute (einschließlich der darin angeführten Informationen zu den einzelnen Haftungsverhältnissen), sondern wurde behelfsmäßig anhand der in der Bestandsrechnung erfassten Abgänge durchgeführt. Zu diesem Zweck wurden als Abgänge die insgesamt im Finanzjahr ausgelaufenen Bürgschaften aus Vorjahren in der Höhe

der Nominalwerte herangezogen. In weiterer Folge wurden die Zugänge als Residualgröße bzw. Unterschiedsbetrag aus den Haftungsständen des 31. Dezembers des Vorjahres sowie des Finanzjahres unter Berücksichtigung der aufgezeichneten Abgänge ermittelt.

Zusammenfassend war festzustellen, dass es aufgrund dieses Berechnungsmodus zu einer Vermischung von tatsächlich aushaftenden Beträgen mit den Nominalwerten der Haftungen kam und daher die im Haftungsnachweis ausgewiesenen Zu- und Abgänge im Wohnbaubereich nicht realistisch dargestellt wurden. So z.B. beliefen sich die im Jahr 2015 von der Magistratsabteilung 5 tatsächlich neu übernommenen Haftungen für den Wohnbau auf 9,73 Mio. EUR, was gegenüber den in Tab. 2 angeführten Zugängen von 19,65 Mio. EUR eine Abweichung von 102 % bedeutet. Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen wurde der Magistratsabteilung 6 eine Neugestaltung bzw. Neuregelung der Bestandsrechnung in Bezug auf die Haftungen für den Wohnbau empfohlen, damit in den künftigen Nachweisen über die Haftungen ein korrekter bzw. VRV-konformer Ausweis der Bestandsveränderungen gewährleistet ist.

2.5.3 Die in den Haftungsnachweisen aufgenommenen Haftungen für den Kulturbereich beruhten - wie bereits im Pkt. 2.4.1 erläutert - auf Bestandsmeldungen der jeweiligen Einrichtungen, die im Weg der Magistratsabteilung 7 an die Magistratsabteilungen 5 und 6 übermittelt wurden. Ein Vergleich dieser Haftungswerte mit den in den jeweiligen Jahresabschlüssen dieser Einrichtungen ausgewiesenen Werten brachte z.T. Abweichungen zutage. Maßgeblich dafür war, dass die jeweils im Erstellungszeitraum des Rechnungsabschlusses abgegebenen Bestandsmeldungen der Einrichtungen vorläufige Werte beinhalteten, die aus zeitlichen Gründen noch keiner Jahresabschlussprüfung unterzogen waren. Der Magistratsabteilung 5 wurde daher aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit empfohlen, die im prüfungsgegenständlichen Nachweis ausgewiesenen Haftungen für den Kulturbereich als vorläufige Werte zu kennzeichnen.

2.6 Kontrollmaßnahmen

2.6.1 In weiterer Folge prüfte der Stadtrechnungshof Wien, ob in den Arbeitsabläufen zur Bestandsführung und zum Ausweis der Haftungen Kontrollmaßnahmen etabliert

waren. Die Einschau zeigte, dass bei den Haftungen für Exportförderungen insofern Kontrollen durchgeführt wurden, als die Magistratsabteilungen 5 und 6 in regelmäßigen Abständen ihre jeweiligen Aufzeichnungen bzw. Bestandsführungen, die - wie bereits erwähnt - auf denselben Bestandsmeldungen der Kreditinstitute beruhten, miteinander abglichen. Demgegenüber waren bei der Bestandsführung der Haftungen für den Wohnbau lt. Auskunft der Magistratsabteilung 5 keine Kontrollen eingerichtet. Dies wurde damit begründet, dass es sich dabei um hypothekarisch gesicherte Ausfallsbürgschaften handelte und daher das Risiko einer schlagend werdenden Haftung als gering einzustufen war.

Bei der Erstellung des Haftungsnachweises (Bestandsrechnung) durch die ehemalige Buchhaltungsabteilung 2 auf Grundlage der Bestandsmeldungen der Kreditinstitute und der Einrichtungen waren - mit Ausnahme der formalen Prüfung des Haftungsnachweises durch die Magistratsabteilung 5 - keine Kontrollmaßnahmen vorgesehen. Folglich wurden auch die anlässlich der jährlichen Rechnungsabschlussprüfungen von der Magistratsabteilung 5 angeforderten Bankbestätigungen (Bankbriefe), die im Vergleich zu den Bestandsmeldungen aufgrund ihrer Formerfordernisse einen externen Prüfungsnachweis darstellen, nicht zu Kontrollzwecken der Haftungsstände herangezogen.

Der Stadtrechnungshof Wien führte im Zuge seiner Einschau einen Abgleich der im Haftungsnachweis des Jahres 2016 ausgewiesenen Haftungsstände mit den diesbezüglichen Bestandsmeldungen durch und stellte dabei in zwei Haftungspositionen Abweichungen im geringfügigen Ausmaß fest. Aus diesem Anlass und zur generellen Sicherung der Datenqualität beim Ausweis der Haftungen wurde der Magistratsabteilung 5 empfohlen, ihre bisherige Prüfungstätigkeit um inhaltliche Kontrollen unter Heranziehung der Bankbriefe zu erweitern.

2.6.2 Ein diesbezüglicher Abgleich der Bestandsmeldungen der Kreditinstitute und der Bankbriefe des Finanzjahres 2016 zeigte, dass die darin enthaltenen Informationen bei zwei Kreditinstituten übereinstimmten und bei einem Kreditinstitut nicht ident waren. Darüber hinaus lagen in vier Fällen Bestandsmeldungen über Haftungen vor, ohne in den Bankbriefen der jeweiligen Kreditinstitute berücksichtigt worden zu sein. In einzelnen Fällen konnten keine Bankbriefe vorgelegt werden, die den Geschäftsverkehr zwi-

schen der Stadt Wien und dem jeweiligen Kreditinstitut per 31. Dezember eines Jahres bestätigten. Der Stadtrechnungshof Wien erneuerte die bereits mehrmals in der Vergangenheit ausgesprochene Empfehlung, jegliche Geschäftsbeziehungen mit Kreditinstituten in Form von Bankbriefen bestätigen zu lassen, um eine vollständige Kontrolle der Haftungen im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung und allfälliger interner Kontrollen durchführen zu können.

2.7 Ausgestaltung des Nachweises

2.7.1 Im Folgenden wird der dem Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien beiliegende Nachweis über die Haftungen am Beispiel des Nachweises des Jahres 2016 veranschaulicht. Die diesbezüglichen Haftungsstände per 31. Dezember der Jahre 2015 und 2016 entsprechen den in der Tab. 1 ausgewiesenen Haftungswerten.

Abbildung 2: Nachweis über die Haftungen des Jahres 2016

Nachweis über die Haftungen						
Bezeichnung	Nominalwert/ Haftungsrahmen am 31.12.2016 EUR	Stand am 31.12.2015 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2016 EUR	RK*
Darlehen von Kreditinstituten an gemeinnützige Bauvereinigungen nach dem WWFSG	4.432.618,00	5.669.530,00		1.236.912,00	4.432.618,00	0
Darlehen von Kreditinstituten an Mieter und Eigentümer nach dem WWFSG	99.838.720,73	112.000.698,59	5.664.042,09	17.826.019,95	99.838.720,73	0
Rudolfiner-Verein, Rotes Kreuz, Kredit der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien	321.824,28	536.373,80		214.549,52	321.824,28	0
Bürgschaftsübernahme nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984	41.394,00	59.922,00		18.528,00	41.394,00	0
Wiener Exportförderungsaktion, Übernahme der Ausfallhaftung für Exportförderungskredite	31.231.439,82	41.375.219,30		12.840.164,57	28.535.054,74	I
Förderung der Errichtung von Wohnungen im Rahmen des Bundessonderwohnbaugesetzes	19.682,00	100.275,00		80.593,00	19.682,00	0
Darlehen der Erste Bank an die ebswien hauptkläranlage GesmbH (Pilotanlage Abwasserreinigung-Klärschlammwässerung), Zl. 586230/015-022/88	—	76.103,42		76.103,42	—	0
Darlehen der Bank Austria AG an die ebswien hauptkläranlage GesmbH (GR v. 3.9.87, Pr.Z. 2810) (BA 03 Zl. 87.0315/6-22/87)	288.319,00	478.149,00		189.830,00	288.319,00	0
Aktion "Polenhilfe der Stadt Wien" Miedzzydroje (MA 5 - Mi 605/90)	—	2.012.659,76		2.012.659,76	—	0
Darlehen der Bank Austria AG Hypothekbankgeschäft an die GESIBA (MA 5 - Mi 19/92)	2.141.909,38	3.364.836,09		1.222.926,71	2.141.909,38	0
Kreditrahmen der Bank Austria AG Hypothekbankgeschäft an die Gemeinnützige Wohnungsaktienges. Wohnpark Alt Erlaa zur Errichtung einer Schule (MA 5 - Mi 247/92)	65.134,55	130.316,71		65.182,16	65.134,55	0
Darlehen der Volksbank AG an die Wien Energie GmbH (MA 5 - Mi 694/92)	2.546.658,31	2.994.830,48		448.172,17	2.546.658,31	0
Darlehen der Bank Austria AG Hypothekbankgeschäft an die Gesiba zur Errichtung einer Volks- und Sonderschule in 22, Langobardenstr./Kapellenweg	3.141.371,86	4.039.269,95		897.898,09	3.141.371,86	0
Darlehen der Erste Bank an das Kuratorium Fortuna zur Errichtung von Senioren-Wohnanlagen, 19, Weinbergg.	6.598.499,12	7.040.621,17		442.122,05	6.598.499,12	0
Theater in der Josefstadt (GR v. 21.12.1993)	2.559.982,36	2.435.536,39	124.445,97		2.559.982,36	0
Volkstheater (GR v. 21.12.1993)	2.125.439,54	2.275.327,69		149.888,15	2.125.439,54	0
Verein Wiener Symphoniker (GR v. 14.12.2005)	67.389.440,09	69.307.052,00		1.917.611,91	67.389.440,09	0
Stand der der Haftungsobergrenze unterliegenden Haftungen zum 31.12.2016	222.742.433,04	253.896.721,35	5.788.488,06	39.639.161,46	220.046.047,96	
Haftungsobergrenze für das Jahr 2016					2.700.000.000,00	
Ausnutzungsstand am 31.12.2016						8,15%
Ausnutzungsstand vom Nominalwert am 31.12.2016						8,25%
Haftung der Stadt Wien für Kreditinstitute:						
Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der Bank Austria AG		5.924.205.000,00	103.157.000,00		6.027.362.000,00	
Gesamtsumme		6.178.101.721,35	108.945.488,06	39.639.161,46	6.247.408.047,96	
Nachrichtlich: Cross-Border Leasing Transaktion, subsidiäre Haftung der Stadt Wien für die Eventualverbindlichkeiten der Wiener Linien GmbH & Co. KG		51.598.758,30		21.949.201,30	29.649.557,00	

Am 31.12.2016 wird bei keiner Haftung von einer überwiegenen Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme ausgegangen.

* Risikoklasse (gemäß Verordnung des Wr. Gemeinderates über die Haftungsobergrenze)

Wie aus der Abb. 2 hervorgeht, enthält der dargestellte Haftungsnachweis die lt. VRV 1997 erforderlichen Bestandteile zu den einzelnen Haftungspositionen in Form des Standes am 31. Dezember 2015, der Zu- und Abgänge sowie des Standes am 31. Dezember 2016. Weiters wurden im Nachweis eine Zwischensumme für die der Haftungsobergrenze unterliegenden Haftungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien (220,05 Mio. EUR) und eine Gesamtsumme der Haftungen (6.247.408.047,96 EUR) gebildet, in welcher die Haftung für Kreditinstitute einbezogen wurde. Letztgenannte war lt. Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen des Jahres 2014 - im Gegensatz zu den unmittelbaren Haftungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien sowie den von den ESVG-Einheiten übernommenen Haftungen - nicht von der Haftungsobergrenze umfasst.

Im Übrigen wurde die Haftung für Eventualverbindlichkeiten der Wiener Linien GmbH & Co KG in der Höhe von 29.649.557,-- EUR "nachrichtlich" ausgewiesen, obwohl diese nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien aufgrund des vorliegenden Vertragswerkes unmittelbar der Stadt Wien zuzuordnen wäre. Unter Hinzurechnung dieser Haftungsposition würde sich die Gesamtsumme der Haftungen im Jahr 2016 auf 6.277.057.604,96 EUR erhöhen (s. Tab. 1). Angesichts des Auslaufens dieser Haftung im Jahr 2017 wurde in diesem Zusammenhang keine Empfehlung ausgesprochen.

2.7.2 Über die lt. VRV 1997 erforderlichen Bestandteile hinaus wurden im Nachweis über die Haftungen in Entsprechung der Haftungsobergrenzen-Verordnung die jeweiligen Haftungspositionen um die Nominalwerte der Haftungen (Haftungsrahmen) und die Risikoklasse ergänzt. Weiters wurde jeweils ein Ausnutzungsstand der Haftungsobergrenze auf Grundlage des Haftungsstandes und des Nominalwertes zum Jahresultimo ausgewiesen.

Bei näherer Betrachtung zeigte sich, dass die Nominalwerte der Haftungen (Haftungsrahmen) nur im Fall der Haftungen für Exportförderungen vom aushaftenden Betrag bzw. vom Haftungsstand am Ende des Jahres abwichen. So stand im Jahr 2016 in der Haftungsposition "Wiener Exportförderungsaktion" dem Nominalwert (Haftungsrahmen) von 31,23 Mio. EUR ein Haftungsstand von 28,54 Mio. EUR gegenüber, was einer Dif-

ferenz von 2,69 Mio. EUR entspricht. Wie die Magistratsabteilung 5 hierzu ausführte, bildeten die Haftungen für Exportförderungen deshalb eine Ausnahme, da infolge der Wiener Exportförderungsaktion nicht für Investitions- bzw. Einmalkredite, sondern für Kreditrahmen Haftungen übernommen wurden. Und nachdem diese Kreditrahmen zum Jahresultimo nicht zur Gänze ausgenutzt waren, war der Nominalwert (Haftungsrahmen) höher als der Haftungsstand.

Im Zuge der Prüfung der Erstellung des Haftungsnachweises (s. Pkt. 2.5) fiel auf, dass im Rahmen einer Bestandsmeldung eines Kreditinstitutes über Haftungen für den Wohnbau für das Jahr 2016 nicht nur die tatsächlich aushaftenden Beträge, sondern auch die "in Zuzählung" befindlichen Bürgschaften (insgesamt 11,23 Mio. EUR) ausgewiesen waren. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 6 betrafen diese Bürgschaften noch nicht an die Darlehensnehmerinnen bzw. Darlehensnehmer ausbezahlte Darlehen, weshalb keine Hinzurechnung dieser Werte in den Haftungsstand und in weiterer Folge in den Nominalwert (Haftungsrahmen) vorgenommen wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien gab zu bedenken, dass in Folge dieser Vorgehensweise die diesen Bürgschaften zugrunde liegenden, rechtsverbindlichen Bürgschaftsübernahmen des Landes Wien gemäß WWFSG 1989 im Ausweis der Haftungen und im Ausnützungsstand der Haftungsobergrenze nicht enthalten waren. Aus Gründen der Transparenz wurde daher empfohlen, künftig auch rechtsverbindliche, noch nicht in Anspruch genommene Bürgschaftsübernahmen im Rahmen des Nominalwertes (Haftungsrahmen) auszuweisen.

2.7.3 Ergänzende Ausführungen zu den Haftungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien der Jahre 2014 bis 2016 finden sich im jährlichen Finanzschuldenbericht, der seit dem Jahr 2013 im Anhang zum jeweiligen Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien veröffentlicht wird. Der Finanzschuldenbericht 2016 beispielsweise umfasst zur Darstellung der Einhaltung der Haftungsobergrenzen-Verordnung jeweils Informationen über die Entwicklung der Haftungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien, der Unternehmungen gem. § 71 WStV sowie der ESVG-Einheiten. Für Form und Inhalt der Finanzschuldenberichte war im Betrachtungszeitraum die Magistratsabteilung 5 verantwortlich; die VRV 1997 enthielt hierzu keine Regelungen bzw. Vorgaben.

Wie den bisherigen Ausführungen zu entnehmen ist, erfolgte die Umsetzung der Haftungsobergrenzen-Verordnung sowohl im Nachweis über die Haftungen als auch im Finanzschuldenbericht. Infolgedessen kam es zu einer Vermengung der Ausweiserfordernisse gemäß VRV 1997 und der genannten Verordnung im Nachweis über die Haftungen. Weiters führte diese Vorgehensweise zu einer Mehrfachnennung von unterschiedlichen Haftungssummen sowie Ausnutzungsständen der Haftungsobergrenze im Rechnungsabschluss, was nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ebenfalls wenig übersichtlich erschien. Vor diesem Hintergrund wurde eine getrennte Darstellung der Ausweiserfordernisse gemäß VRV 1997 und der Haftungsobergrenzen-Verordnung im Rechnungsabschluss empfohlen, weshalb künftig sämtliche Erläuterungen zur Umsetzung der genannten Verordnung im Finanzschuldenbericht gebündelt dargestellt werden sollten.

Abschließend wurde aus Transparenzgründen angeregt, in den künftig zu erstellenden Nachweisen über die Haftungen einen entsprechenden Vermerk über allfällige haftungsrelevante Erläuterungen im Finanzschuldenbericht anzubringen.

3. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 5

Empfehlung Nr. 1:

Die haftungsrelevanten Geschäftsprozesse sollten unter Berücksichtigung der Einschauergebnisse im abteilungsinternen Qualitätsmanagement abgebildet werden (s. Pkt. 2.3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die im Entwurf vorliegenden Prozessdarstellungen werden evaluiert und erforderlichenfalls adaptiert bzw. ergänzt und sodann im Qualitätsmanagement abgebildet werden.

Empfehlung Nr. 2:

Die bei den Haftungen für Exportförderungen festgestellte parallele Bestandsführung wäre aus Effizienzgründen zusammenzuführen (s. Pkt. 2.4.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Förderaktion ist im Auslaufen, eine Abwicklungsänderung ist daher nicht vorgesehen.

Empfehlung Nr. 3:

Es wäre nachweislich zu prüfen, neben den Haftungen für den Wohnbau auch alle anderen städtischen Haftungen in das Informationssystem SAP-CML zu integrieren, um eine abteilungsübergreifende Bestandsführung unter Berücksichtigung des IKS-Prinzips der Funktionstrennung sicherstellen zu können (s. Pkt. 2.4.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Inwieweit eine Integration aller städtischen Haftungen im Sinn der Empfehlung in das Informationssystem SAP-CML sinnvoll bzw. möglich ist, wird nach Prüfung der Magistratsabteilung 6 hinsichtlich dessen diesbezüglicher technischer Nutzungsmöglichkeiten geprüft werden.

Empfehlung Nr. 4:

Im Sinn der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wurde angeregt, vorläufige Werte im Nachweis über die Haftungen als solche zu kennzeichnen (s. Pkt. 2.5.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Dieser Empfehlung wird nachgekommen werden.

Empfehlung Nr. 5:

Zur Sicherung der Datenqualität beim Ausweis der Haftungen sollte die bisherige Prüfungstätigkeit um inhaltliche Kontrollen unter Heranziehung der Bankbriefe erweitert werden (s. Pkt. 2.6.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Empfehlung wird geprüft.

Empfehlung Nr. 6:

Um eine vollständige Kontrolle der Haftungen im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung und allfälliger interner Kontrollen durchführen zu können, sollten jegliche Geschäftsbeziehungen mit Kreditinstituten durch Bankbrief bestätigt werden (s. Pkt. 2.6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Der Empfehlung wird hinsichtlich Banken, bei denen Stadt Wien-Konten geführt werden, bereits nachgekommen. Bei Banken, zu denen Beziehungen ausschließlich aufgrund eingegangener Haftungen bestehen, wird von der Einholung kostenpflichtiger Bankbriefe zugunsten verbindlicher Mitteilungen des jeweiligen Bankinstituts über den Haftungsstand Abstand genommen.

Empfehlung Nr. 7:

Aus Gründen der Transparenz wären künftig auch rechtsverbindliche, noch nicht in Anspruch genommene Bürgschaftsübernahmen im Rahmen des Nominalwertes (Haftungsrahmen) auszuweisen (s. Pkt. 2.7.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Es wird geprüft, in welcher Form dieser Empfehlung unter Einbindung der involvierten Bankinstitute mit vertretbarem Verwaltungsaufwand am besten entsprochen werden kann.

Empfehlung Nr. 8:

Um den Ausweis der Haftungen im Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien übersichtlicher zu gestalten, sollten künftig sämtliche Erläuterungen zur Umsetzung der Haftungsobergrenzen-Verordnung im Finanzschuldenbericht gebündelt dargestellt werden (s. Pkt. 2.7.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird seitens der Magistratsabteilung 5 im Kontext einer neuen Haftungsobergrenzen-Verordnung bzw. der VRV 2015 evaluiert werden.

Empfehlung Nr. 9:

Aus Transparenzgründen wäre in den künftig zu erstellenden Nachweisen über die Haftungen auf allfällige haftungsrelevante Erläuterungen im Finanzschuldenbericht hinzuweisen (s. Pkt. 2.7.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird seitens der Magistratsabteilung 5 im Kontext einer neuen Haftungsobergrenzen-Verordnung bzw. der VRV 2015 evaluiert werden.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 6**Empfehlung Nr. 1:**

Die Arbeitsabläufe zum Ausweis der Haftungen sollten unter Berücksichtigung der Einschauergebnisse im Rahmen des abteilungsinternen Qualitätsmanagementsystems bzw. IKS abgebildet werden (s. Pkt. 2.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 wird den Arbeitsablauf zum Ausweis der Haftungen im abteilungsinternen Qualitätsmanagementsystem abbilden.

Empfehlung Nr. 2:

Die bei den Haftungen für Exportförderungen festgestellte parallele Bestandsführung wäre aus Effizienzgründen zusammenzuführen (s. Pkt. 2.4.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Förderaktion ist im Auslaufen, eine Abwicklungsänderung ist daher nicht vorgesehen.

Empfehlung Nr. 3:

Es wäre nachweislich zu prüfen, neben den Haftungen für den Wohnbau auch alle anderen städtischen Haftungen in das Informationssystem SAP-CML zu integrieren, um

eine abteilungsübergreifende Bestandsführung unter Berücksichtigung des IKS-Prinzips der Funktionstrennung sicherstellen zu können (s. Pkt. 2.4.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Bestandsführung der Haftungen für den Wohnbau ist als Bestandteil der Förderungen im Informationssystem SAP-CML abgebildet und ist eine Ergänzung zu bestehenden Zuschussverträgen. Mit diesen Daten können keine Aushaftungsbeträge ermittelt werden. Die Magistratsabteilung 6 wird prüfen, ob eine Möglichkeit besteht, das Informationssystem SAP-CML für die Abbildung von allen städtischen Haftungen im Sinn der Empfehlung nutzen zu können.

Empfehlung Nr. 4:

Zur Gewährleistung eines korrekten Ausweises der Bestandsveränderungen in den künftigen Nachweisen über die Haftungen wäre die Bestandsrechnung in Bezug auf die Haftungen für den Wohnbau neu zu gestalten (s. Pkt. 2.5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Für die Neugestaltung der Bestandsrechnung im Bereich der Haftungen für den Wohnbau wäre es notwendig, die korrekten Zugänge zu ermitteln. Diese Werte müssten bei den Banken angefordert werden. Die Magistratsabteilung 6 wird prüfen, ob diese Daten zur Verfügung gestellt werden können.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Februar 2018